

Gesellschaftswidrigkeit und -gefährlichkeit werden also durch *alle* Merkmale des gesetzlichen Tatbestandes der Straftat zusammen erfaßt und wiedergegeben.

Ergibt z. B. die Prüfung einer Handlung, daß sie die in § 158 enthaltenen Merkmale eines Diebstahls von sozialistischem Eigentum aufweist, und sind die Merkmale des Diebstahls nach § 162 StGB oder die Voraussetzungen der §§ 3 und 4 StGB und des § 1 Abs. 2 1. DB zum EGStGB nicht gegeben, so liegt ein gesellschaftswidriges Eigentumsvergehen vor. Enthält die Handlung jedoch außerdem eines oder mehrere Merkmale, die in § 162 StGB vorgesehen sind, so ist sie ein gesellschaftsgefährliches Eigentumsverbrechen. Trägt eine Handlung die im Gesetz fixierten objektiven und subjektiven Merkmale des Hochverrats (§96 StGB), des Landesverrats (§§97ff. StGB) oder eines vorsätzlichen Tötungsverbrechens (§§112, 113 StGB), so ist sie ein Verbrechen und als solches gesellschaftsgefährlich.

Außer der Feststellung des Vorliegens der im Strafgesetz enthaltenen Merkmale eines Vergehens oder Verbrechens und ggf. des Nichtvorliegens von Gründen, welche die Gesellschaftswidrigkeit oder -gefährlichkeit ausschließen, bedarf es keiner weiteren Feststellungen.

Die Gesellschaftswidrigkeit bzw. -gefährlichkeit kann jedoch im Einzelfall ein sehr unterschiedliches *Ausmaß* annehmen. Das findet seinen Niederschlag in den verschiedenen Arten der angedrohten Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und in den z. T. recht weiten Strafrahmen. (Bei Vergehen können die Sanktionen von Maßnahmen eines gesellschaftlichen Gerichts und Strafen ohne Freiheitsentzug bis zu Freiheitsstrafen von 2 Jahren und bei besonders schweren fahrlässigen Vergehen bis zu 8 Jahren reichen. Bei Verbrechen können Freiheitsstrafen zwischen 2 und 15 Jahren bis zur lebenslangen Freiheitsstrafe verhängt werden.)

Die Feststellung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit und die Festsetzung der strafrechtlichen Maßnahme nach Art und Maß erfordern die genaue Prüfung und Bestimmung des *Grades* der Gesellschaftswidrigkeit bzw. -gefährlichkeit als *wesentliche Voraussetzung der Individualisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit*. Zur Individualisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist es erforderlich, die Gesellschaftswidrigkeit bzw. -gefährlichkeit jedes einzelnen Vergehens bzw. Verbrechens in concreto festzustellen. Es darf nicht bei der generellen Gesellschaftswidrigkeit bzw. Gesellschaftsgefährlichkeit der jeweiligen Art von Vergehen oder Verbrechen stehengeblieben werden, die bereits in der Strafandrohung der entsprechenden Strafnorm zum Ausdruck gelangt.

Das Ausmaß der Gesellschaftswidrigkeit bzw. -gefährlichkeit hängt von der *konkreten* Beschaffenheit der einzelnen Elemente der *begangenen* Straftat und von deren Wechselverhältnis zueinander ab. Zur Gesellschaftswidrigkeit bzw. -gefährlichkeit gehören nur Umstände, die tatbezogen sind und tatsächlichen Einfluß auf den sozial-negativen Charakter des Vergehens oder Verbrechens haben. (Zu den Umständen, die das Ausmaß der Gesellschaftswidrigkeit bzw. Gesellschaftsgefährlichkeit bestimmen, vgl. 6.2.1.)